

2. Verordnung über Naturdenkmale der Stadt Jena

vom 27.03.2006

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 18/06 vom 04.05.2006, S. 154

Aufgrund der §§ 16, 19 Abs. 3, 20 Abs. 1 und 36 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz – ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1999 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2003 (GVBl. S. 393) und auf Grund §§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446), verordnet der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Jena als untere Naturschutzbehörde:

§1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen

(1) Die in der Stadt Jena befindlichen, nachfolgend aufgeführten Bäume, werden in den in den Absätzen 2 und 3 näher beschriebenen Grenzen als Naturdenkmale geschützt.

Lfd. Nr.	Baumart	Grundstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Eibe <i>Taxus baccata</i>	Grünanlage Kirche Dorfstraße 1	Closewitz	1	1
			Closewitz	1	61/5
2	Traubeneiche <i>Quercus petraea</i>	"Grenzbaum"	Closewitz	3	353/2
			Closewitz	3	354
			Closewitz	3	353/6
3	Feldulme <i>Ulmus carpinifolia</i>	Grünanlage Jenaer Straße	Cospeda	3	239/6
4	Stieleiche <i>Quercus robur</i>	Marschall-Lannes-Weg/ Im Weidigt	Cospeda	7	664
			Cospeda	7	671
			Cospeda	7	682
5	Sommerlinde <i>Tilia platyphyllos</i>	Am Vorwerk	Drackendorf	3	143
			Drackendorf	3	141
			Drackendorf	3	140/3
6	Elsbeere <i>Sorbus torminalis</i>	Waldrand	Ilmnitz	1	230
7	Stieleiche <i>Quercus robur</i>	Der Hahnweg	Laasan	2	464
			Laasan	2	463/1
			Laasan	2	429
			Laasan	2	461
8	Sommerlinde <i>Tilia platyphyllos</i>	Dorfplatz	Vierzehnheilige n	1	109/19

(2) Der Schutz umfasst den Baum einschließlich seiner Krone und des gesamten Wurzelbereiches (Kronentraufe + 1,5 m; bei säulenförmigen Bäumen zuzüglich 5 m nach allen Seiten).

(3) Die Lage der Naturdenkmale ist in der Übersichtskarte mit den acht Kartenblättern in Anlage 2/1 bis 2/7 im Maßstab 1 : 10.000 dargestellt. Die Grenzen der Naturdenkmale ergeben sich ausschließlich aus der Abgrenzungskarte, die aus acht Kartenblättern in der Anlage 3/1 bis 3/8 im Maßstab 1 : 500 besteht. Der Geltungsbereich ist mit einer durchgehenden Linie umrandet. Maßgeblich ist die Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karten sind als Anlagen 2/1 – 2/7 (Übersichtskarte) und 3/1 bis 3/8 (Abgrenzungskarte) Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden bei der Stadtverwaltung Jena, Umweltamt, Leutragraben 1, niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karten können während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden.

(4) Die Naturdenkmale sind durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Festsetzung als Naturdenkmal ist es,

1. den Baum als besonders prächtiges Einzelexemplar zu bewahren,
2. die Eigenart des Baumes zu bewahren,
3. den Baum wegen seiner Seltenheit zu erhalten,
4. den Baum wegen seines hohen Alters zu erhalten,
5. das Orts- oder Landschaftsbild zu beleben, zu gliedern, das Kleinklima zu erhalten und zu verbessern,
6. schädliche Einwirkungen abzuwenden,
7. die Lebensqualität der Menschen im Dorfgebiet zu sichern,
8. einen besonderen historischen Bezug herzustellen.

Die Unterschutzstellung der einzelnen Naturdenkmale erfolgt aufgrund der in der Anlage 1 aufgeführten und den einzelnen Bäumen zugeordneten Schutzzwecke.

§ 3 Verbote

Die Beseitigung sowie alle Behandlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale oder ihrer geschützten sowie zum Erhalt notwendigen Umgebung führen können, sind verboten.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. Teile der Naturdenkmale wegzunehmen, abzuschlagen oder in anderer Weise zu beschädigen oder zu beseitigen,
2. die Bodengestalt zu verändern, den Boden zu verdichten, die Bodenoberfläche zu pflastern, zu befestigen oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise zu versiegeln,
3. den Wasserhaushalt des Bodens zu beeinträchtigen,
4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen oder aufzustellen,
5. die mitgeschützten Flächen außerhalb der Wege zu betreten,
6. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel oder Insektizide anzuwenden,
7. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 16. März 2004 (GVBl. S 349) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich rechtlichen Erlaubnis bedarf,
8. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern einschließlich durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. Abfälle abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
10. Leitungen zu errichten oder zu verlegen.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:
1. die zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Naturdenkmale von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Verkehrssicherungsmaßnahmen
 2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen; es gilt jedoch § 3 Nr. 1, 6, 8 und 9; Änderungen der Nutzungsart bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 Nr. 1., 2., 5, 8. und 10 sind Maßnahmen, die der Havariebeseitigung an vorhandenen Versorgungs- oder Entsorgungstrassen dienen und der Stadt Jena (Umweltamt) unverzüglich angezeigt werden.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 36a ThürNatG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 – 10 zuwider handelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in der Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Schutzzweck gemäß § 2 der VO	Baumzuordnung nach laufender Nummer
1. besonders prächtiges Einzelexemplar	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7
2. Eigenart des Baumes	1 (dreistämmig)
3. Seltenheit	2, 3, 6, 7 (Dimension)
4. hohes Alter	4, 6, 8
5. Orts- oder Landschaftsbild	1, 2, 4, 5, 7, 8
6. Abwehr schädlicher Einwirkungen	1 - 8
7. Sicherung der Lebensqualität der Menschen im Dorfgebiet	1, 3, 8
8. Bezug zu historischen Orten, Ereignissen oder hervorragenden Persönlichkeiten	4 (Baum am Marschall-Lannes-Weg in Erinnerung der Schlacht bei Jena u. Auerstedt 1806), 8 (Linde am Dorfplatz, auf dem zur Zeit der Wallfahrt das Prangergericht gehalten wurde)

Anlage 2

Die Kartenblätter sind im Umweltamt der Stadt Jena einzusehen oder dem Amtsblatt zu entnehmen (Anm. d. Red.)